

Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.7.2025

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen ab 1.7.2025. Vielfach ist die Gesetzwerdung noch abzuwarten.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt

Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl I 25/2025)

Mehrfach geringfügig Beschäftigte (§ 1 Abs. 2 lit. d und Abs. 4, § 1a, § 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Ziffer 1 AlVG)

- Neuregelung der Arbeitslosenversicherungspflicht für (freie) Dienstnehmer (DN), die doppelt oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze unterliegen sie der Arbeitslosenversicherungspflicht. Es gelten die Sonderbestimmungen für mehrfach geringfügig Beschäftigte nach den §§ 471f bis 471m ASVG.
- Geringfügige Beschäftigungen neben einem vollversicherten Dienstverhältnis unterliegen nicht mehr der Arbeitslosenversicherungspflicht.
- Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld sind sämtliche geringfügigen Dienstverhältnisse zu beenden.

Inkrafttreten: 1.1.2026

Einschränkung der geringfügigen Beschäftigung neben Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (§12 Abs. 2 AlVG)

Ausnahmen:

- Fortsetzung des geringfügigen „Nebenverdienstes“, der unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 26 Wochen (OHNE Unterbrechung) ausgeübt wurde,
- befristetes geringfügiges Dienstverhältnis von 26 Wochen ab einer 365 Tage dauernden Arbeitslosigkeit (Unterbrechungen bis zu 62 Tagen sind unbeachtlich),
- unbefristetes geringfügiges Dienstverhältnis ab einer 365 Tage dauernden Arbeitslosigkeit (Unterbrechungen bis zu 62 Tagen sind unbeachtlich) und Vollendung des 50. Lebensjahres oder bei Vorliegen einer begünstigten Behinderung (Behinderteneinstellungsgesetz, gleichartige landesgesetzliche Regelung) oder bei Besitz eines Behindertenpasses,
- befristetes Dienstverhältnis von 26 Wochen nach einem mindestens 52 Wochen dauernden Bezug von Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld.

Inkrafttreten: 1.1.2026

Geringfügige Dienstverhältnisse, die nicht unter eine Ausnahme fallen, sind bis 31.1.2026 zu beenden.

- Klarstellung, dass zur Beurteilung der Geringfügigkeit sämtliche Einkunftsarten zusammengezählt werden (§ 12 Abs. 6 letzter Satz AlVG)
- Aussetzen der Valorisierung des Umschulungsgeldes während beruflicher Rehabilitation in den Jahren 2026 und 2027 (§ 39b Abs. 6 letzter Satz AlVG)
- Finanzierung des Krankengeldes und Wochengeldes an Leistungsbezieher nach dem AlVG aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (statt durch ÖGK) ab 1.1.2026 bzw. 1.1.2027 (§ 42 Abs. 2, 5 AlVG)

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (§ 5 Abs.2a, 7 Abs.3a)

Sozialhilfebezieher in längeren Schulungen erhalten künftig zusätzlich zur Sozialhilfe keinen Schulungszuschlag mehr. Ein vom AMS ausgezahlter Schulungszuschlag wird auf die Sozialhilfe angerechnet.

Weiterbildungszeit (§ 37e AMSG)

Nachfolgeregelung für die abgeschaffte Bildungskarenz. Abwicklung im Rahmen einer Förderung des AMS (Weiterbildungsbeihilfe), Budgetrahmen 150 Mio Euro. Nähere Ausgestaltung des Modells und Umsetzungsdetails in einer Richtlinie des AMS.

Stadium: Gesetzesentwurf; Voraussichtliches Inkrafttreten des Fördermodells: 1. Halbjahr 2026

Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (BGBl. I Nr. 20/2025)

Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge der Pensionisten

Die Krankenversicherungsbeiträge von Pensionisten und Versichertenbeitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung von Beziehern einer vergleichbaren Leistung werden ab 1. Juni 2025 einheitlich auf 6% angehoben. Für Personen, die eine Ausgleichszulage, nicht aber einen Ausgleichzulagen- oder Pensionsbonus beziehen, sowie deren Ehegatten und eingetragene Partner soll die Anhebung ab 2026 gelten.

Die Mehreinnahmen aus der Beitragssteigerung sind nicht bei der Berechnung der Steigerungssätze des Pauschalbeitrags, den die Sozialversicherungsträger an die Landesgesundheitsfonds für Leistungen der Krankenanstalten erbringen, zu berücksichtigen.

§§ 73 Abs. 1 Z 1 und 2, 447f Abs. 1 und 809 Abs. 6 und 8 ASVG; §§ 29 Abs. 1 und 418 Abs. 5 GSVG; §§ 26 Abs. 1 und 413 Abs. 5 BSVG; § 20 Abs. 2 und 2a B-KUVG

Inkrafttreten: 1.6.2025

Schaffung eines Gesundheitsreformfonds

Um die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge der Pensionisten zielgerichtet einsetzen zu können, soll bis 1. Jänner 2026 ein Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit (unselbständiger Verwaltungsfonds) mit der Bezeichnung „Gesundheitsreformfonds“ eingerichtet werden. Dem Fonds sollen jene Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die sich die von den Pensionsversicherungsträgern zu leistenden Überweisungsbeträge durch die Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung erhöhen.

§ 809 Abs. 7 ASVG

Inkrafttreten: 31.05.2025

Neuregelung der Entsendung von Versicherungsvertretern der DN in die Verwaltungskörper der BVAEB

Die Entsendung soll dem ÖGB übertragen werden, und zwar wie bisher im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften unter Berücksichtigung der Wahlergebnisse der Personalvertretungs- bzw. Betriebsratswahlen. Die Entsendung auf Basis der Personalvertretungs- und Betriebsratswahlen stellt die fraktionelle Verteilung der Mandate entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie im Bereich von Eisenbahn und Bergbau sicher. Da der VfGH die entsprechenden Bestimmungen in seinem Erkenntnis G 211-213/2019 nicht beanstandet hat, bleibt die Entsendung der Versicherungsvertreter/innen aus der Gruppe der DG unverändert.

§§ 133 und 292 Abs. 4 bis 6 B-KUVG

Inkrafttreten: 01.06.2025

Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl I 25/2025)

Anhebung des Service Entgelts für die eCard

Für das Kalenderjahr 2026 soll ein Betrag von 25 Euro als Service-Entgelt zu zahlen sein, welcher mit 15. November 2025 fällig wird. Dieser Betrag wird wie bisher jährlich mit der Aufwertungszahl nach § 108a ASVG, sohin (erstmals) mit 1. Jänner 2026 valorisiert.

Ab 2026 sollen Pensionisten nicht mehr von der Entrichtung des Service-Entgelts ausgenommen sein. Die erstmalige Zahlung für diese Personengruppe wird am 15. November 2026 für das Kalenderjahr 2027 fällig. Personen, die nach den Richtlinien des Dachverbands für die Befreiung von der Rezeptgebühr von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch weiterhin von der Entrichtung des Service-Entgelts befreit.

§§ 31c Abs. 2 und 810 Abs. 4 ASVG

Inkrafttreten: 1.7.2025

Angabe des Arbeitszeitausmaßes bei Anmeldung zur SV

Ab 1. Jänner 2026 soll die Anmeldung zur Sozialversicherung durch den Dienstgeber (DG) auch Angaben über das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit umfassen.

§ 33 Abs. 1a Z 1 ASVG und § 11 Abs. 2 Z 1 B-KUVG

Inkrafttreten: 1.1.2026

Neuregelung der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung

Pensionen sollen ab 2026 im ersten Jahr nach dem Stichtag - einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts - mit 50% des Betrages erhöht werden, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde. Die einheitliche Anpassung soll bereits für alle Pensionsantritte im Jahr 2025 gelten. Die vollkommene Aussetzung der Aliquotierung für 2026 wird aufgehoben.

§§ 108h Abs. 1a und 808 Abs. 3 ASVG, §§ 50 Abs. 1a und 417 Abs. 2 GSVG sowie §§ 46 Abs. 1a und 412 Abs. 2 BSVG

Inkrafttreten: 1.7.2025

Verschärfung der Antrittsvoraussetzungen zur Korridorpension

Beginnend mit 1. Jänner 2026 wird einerseits das Antrittsalter für die Korridorpension vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr, andererseits die erforderliche Versicherungszeit von 40 auf 42 Jahre angehoben. Die Anhebung wird jeweils in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um zwei Monate erfolgen.

Für Personen, die mit ihrem Arbeitsgeber eine bereits vor dem 1. April 2025 wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, die bisher geltende Rechtslage weiter anwendbar bleiben. Dasselbe soll für Überbrückungsbezieher nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, gelten.

§§ 4 und 38 APG

Inkrafttreten: 1.1.2026

Aussetzung der Anpassung des Nachtschwerarbeits-Beitrages

Auch in den Jahren 2025 und 2026 wird die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unverändert bleiben und somit weiterhin 3,8 % der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensionsversicherung betragen.

Art. XIII Abs. 12 NSchG

Inkrafttreten: 1.7.2025

Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze für 2026

Die Anpassung der „Geringfügigkeitsgrenze“ nach § 5 Abs. 2 ASVG wird im Jahr 2026 nicht erfolgen, sie wird also für 2026 (wie im Jahr 2025, vgl. die Verordnung BGBl. II Nr. 417/2024), 551,1 Euro betragen.

§ 810 Abs. 3 ASVG

Inkrafttreten: 1.7.2025

Keine Valorisierung des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes

Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung der Bemessungsgrundlage des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes ausgesetzt. Dies gilt auch für die Satzungsermächtigung nach § 108i Abs. 2 ASVG und gemäß § 85b Abs. 2 B-KUVG betreffend die Valorisierung des Krankengeldes.

§ 809 Abs. 5 ASVG und § 292 Abs. 2 B-KUVG

Inkrafttreten: 1.7.2025

Teilpensionsgesetz

Einführung einer Teilalterspension

Für Versicherte, die die Voraussetzungen für eine Art der Alterspension (Korridor, Schwerarbeit, Langzeitversicherte, reguläre Alterspension) erfüllen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese als Teilpension in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Ausmaß der vereinbarten Normalarbeitszeit in der die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung nachweislich um zumindest 25%, jedoch höchstens 75% reduziert wird.

Um Anspruch auf eine Teilpension zu haben, muss nicht nur die Arbeitszeit reduziert werden, sondern es darf auch keine selbstständige Tätigkeit mehr ausgeübt werden.

Liegt bereits ein Pensionsbescheid vor, ist ein Antrag auf Teilpension nicht mehr möglich.

§§ 105 Abs. 3a, 108h Abs. 1a sowie 264 Abs. 1 Z 5 und 6 ASVG; §§ 4a, 5, 7 Z 3a 10 Abs. 3 und 13a Abs. 1 APG

Einführung eines Nachhaltigkeitsmechanismus

Der gesetzlich verankerte Nachhaltigkeitsmechanismus sorgt dafür, dass die Regierung bei Überschreitung des im ASVG festgelegten Budgetpfads Maßnahmen ergreifen muss, um das Pensionssystem finanziell stabil zu halten. Dieser knüpft am aktuellen Bundesfinanzrahmen an und soll vorerst für den Zeitraum von 2026 bis 2030 festgelegt werden. Wird der Budgetpfad im genannten Zeitraum um mehr als 0,5 % überschritten, müssen ab dem 1. Januar 2035 die erforderlichen Versicherungsjahre für die Korridorpension in Halbjahresschritten erhöht werden. Zusätzlich sollen weitere Maßnahmen zur Kostendämpfung umgesetzt werden.

§ 79b ASVG

Stand: Regierungsvorlage ([137 d.B.](#) idF Ausschussbericht [174 d.B.](#)); mit [AÄA](#) im Nationalrat am 10.7.2025 beschlossen.

Inkrafttreten 1.1.2026

Einschränkung der Altersteilzeit

- Verkürzung des Höchstausmaßes des Altersteilzeitgeldes auf längstens 3 Jahre vor Anspruch auf Korridorpension oder Erreichen des Regelpensionsalters
- Anhebung der notwendigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten um 2 Jahre (statt 15 Jahre künftig 17 Jahre) in den letzten 25 Jahren
- Neudeinition des Oberwertes (Überstunden ab 2026 nicht mehr enthalten)
- Bemessungsgrundlagenschutz für Personen, die nach geförderten Altersteilzeit arbeitslos werden (Beitragsgrundlagen mit verringrigerter Arbeitszeit nach Beendigung der geförderten Altersteilzeit bleiben außer Betracht)
- Kein Anspruch bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionsleistung aus dem Versicherungsfall des Alters und ab Erreichen des Regelpensionsalters. Ausnahme für Personen mit Anspruch auf eine Langzeitversichertenpension für bis zu einem Jahr. (Während der Übergangsregelung schadet das Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen nicht.)
- Abschaffung des 100 %-igen Aufwandersatzes für Personen in Altersteilzeit, die die Anspruchsvoraussetzung für die Korridorpension erfüllen. (Entfall § 27 Abs. 5, vorletzter Satz, ALVG). Der abzugeltende Anteil beträgt in den Kalenderjahren 2026 bis einschließlich 2028 80%, ab dem Kalenderjahr 2029 90%. Gilt für ATZ- Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31.12.2025 beginnt.
- Verbot während der geförderten Altersteilzeit eine zusätzliche Beschäftigung in einem anderen Betrieb aufzunehmen. Auch keine geringfügige Beschäftigung. Dieses Verbot gilt auch für laufende Altersteilzeitvereinbarungen. Bestehende unerlaubte Beschäftigungen bei anderen DG sind bis 30.6.2026 zu beenden.
- Für Monate, in denen ein DN eine unerlaubte Beschäftigung neben der geförderten Altersteilzeit ausübt, gebührt kein Altersteilzeitgeld, kein Lohnausgleich und keine Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

- Meldepflicht des in Altersteilzeit befindlichen DN an das AMS, wenn ein zusätzliches Dienstverhältnis zu einem anderen AG besteht.
- Ausnahme: Erlaubt sind Beschäftigungen bei einem anderen DG, die regelmäßig im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit ausgeübt wurden.
- Ein DN, der mehrere Dienstverhältnisse hat, kann nur mit einem DG eine geförderte Altersteilzeitvereinbarung abschließen.
- § 27 AlVG
- Inkrafttreten (§ 79 Abs. 189 AlVG):
 - 1.1.2026
 - § 27 Abs 2, 4 und 5 gilt für ATZ-Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31.12.2025 beginnt.
- Übergangsregelung (§ 82 Abs. 8 AlVG):
 - Stufenweise Verringerung der Dauer der Altersteilzeit auf 3 Jahre für Vereinbarungen mit Laufzeitbeginn ab 1.1.2026 pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr. Für ATZ-Vereinbarungen mit einem Laufzeitbeginn ab 1.1.2029 beträgt die maximale Laufzeit 3 Jahre.
 - Für die Dauer der Übergangsregelung schadet die bloße Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine der im § 27 Abs. 4 genannten (Pensions-)Leistungen dem Bezug von Altersteilzeitgeld nicht.
- Die Übergangsregelungen gelten nur für kontinuierliche Altersteilzeitvereinbarungen.
- Stand: Regierungsvorlage ([137 d.B.](#) idF Ausschussbericht [174 d.B.](#)); mit [AÄA](#) im Nationalrat am 10.7.2025 beschlossen.

Steuerrecht

Anhebung der “Negativsteuer”

Aufgrund der Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten wird im Gegenzug der Maximalbetrag der SV-Rückerstattung ab dem Kalenderjahr 2025 auf 710 Euro erhöht.

§ 33 Abs. 8 Z 3 und § 124b Z 472 EStG; [Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 \(BGBl. I Nr. 20/2025\)](#)

Inkrafttreten: 1.6.2025

Lohnsteuerfreie Mitarbeiterprämie

Zulagen und Bonuszahlungen die vom DG im Jahr 2025 aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt werden, sind für den DN bis 1.000 Euro lohnsteuerfrei.

§ 124b Z 477 EStG; [Budgetbegleitgesetz 2025 \(BGBl I 25/2025\)](#)

Inkrafttreten: 1.7.2025

Halbierung des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder

Das Kilometergeld für Fahrräder und Motorräder wird ab 1.7.2025 auf 0,25 Euro gesenkt.

[Reisegebührenvorschrift 1955 \(§ 10 Abs. 3\); BGBl I 26/2025.](#)

Inkrafttreten: 1.7.2025

Auf Reisebewegungen auf Grund vor dem 1.7.2025 erteilter Dienstaufträge ist § 10 in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (0,50 Euro).